

An die
Volksanwaltschaft
Per E-Mail: menschenrechte@volksanw.gv.at

Wien, am 15. Juni 2015

Stellungnahme des Österreichischen Gehörlosenbundes zur Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte (NAP Menschenrechte)

Sehr geehrte Frau Volksanwältin Dr.ⁱⁿ Brinek!
Sehr geehrter Herr Volksanwalt Dr. Fichtenbauer!
Sehr geehrter Herr Volksanwalt Kräuter!

Wir danken für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

Der Österreichische Gehörlosenbund (ÖGLB) als Dachverband von sieben Mitgliedsorganisationen¹ und als Interessensvertretung der Gehörlosen- bzw. Gebärdensprachgemeinschaft in Österreich hat sich zu seiner Aufgabe gemacht, an der rechtlichen Absicherung des kulturellen und sprachlichen Erbes der gehörlosen Menschen, die Anerkennung der ÖGS und deren Sprachenrechte, aktiv mitzuwirken.

Der ÖGLB begrüßt daher die Absicht der Bundesregierung, einen Nationalen Aktionsplan Menschenrechte zu erstellen.

1. Einleitung

Im Jahr 2005 wurde die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) per Verfassungsartikel (Art. 8 (3)) anerkannt: „Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze“.

Im Rahmen der damaligen Änderung der Bundesverfassung gab es auch einen Entschließungsantrag mit folgendem Inhalt: „Die Bundesregierung wird ersucht, zu prüfen, ob der Bedeutung der Gebärdensprache für gehörlose Menschen durch gesetzliche Regelungen, insbesondere in den Bereichen Verwaltung, Bildung und Medien, hinreichend Rechnung getragen ist und nötigenfalls dem Nationalrat eine entsprechende Regierungsvorlage vorzuschlagen. Weiters wird die Bundesregierung ersucht, auch in Hinkunft bei hiefür in Betracht kommenden Regierungsvorlagen auf die Bedeutung der Gebärdensprache für gehörlose Menschen Bedacht zu nehmen.“. Einen ganz ähnlichen Entschließungsantrag stellten die GRÜNEN auch im Frühjahr 2014. Doch alle bisherigen SPÖ-ÖVP Bundesregierungen blieben untätig und auch im Parlament beschlossen die SPÖ-ÖVP Abgeordneten kein Bündelgesetz, um die ÖGS – gemäß Verfassungsvorgabe – in wesentlichen Gesetzen (Beispiel Bildungsbereich) zu verankern.²

Die österreichische Gebärdensprachgemeinschaft, eine nationale und autochthone Sprachminderheit, hoffte, dass dieser Anerkennung Maßnahmen folgen würden, welche bereits für die gesprochenen autochthonen österreichischen Minderheitssprachen getroffen wurden: Förderung der ÖGS, Sprachenrechte im Bereich des Unterrichts- und Erziehungswesens, also vor allem das Minderheitenrecht, Recht auf Gebrauch der ÖGS im Verkehr mit staatlichen Behörden und Rechte

¹ Mitgliedsvereine: Landesverbände der Gehörlosenvereine in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Steiermark und Kärnten und Vorarlberger Gehörlosen-Treff.

² <https://www.bizeps.or.at/news.php?nr=15445>

im Bereich der Kultur, Schutz der Sprachminderheit vor Diskriminierung, Ausbildung von pädagogischen Fachkräften, Einrichtung der ÖGS als Studienfach.

Zwar kam es zu gewissen Verbesserungen für die österreichische Gebärdensprachgemeinschaft, die eine visuelle Sprache verwendet. Der Gesetzgeber hat keine Regelungen getroffen, der gebärdensprachigen Minderheit in Österreich vor allem im Bildungsbereich gleiche sprachliche und kulturelle Rechte zu gewähren, die den Angehörigen von Volksgruppen bzw. autochthonen Minderheiten, welche eine gesprochene Sprache (Ungarisch, Slowenisch und Kroatisch) verwenden, bereits zustehen.

Wir verweisen darauf, dass im **Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020**³ verschiedene Maßnahmen in Bezug auf die Österreichische Gebärdensprache aufgeführt sind. Diese sind aber zu wenig durchdacht, da der Bezug auf Umsetzung von Sprachen- und Kulturrechte der Gebärdensprachgemeinschaft fehlt. Aus unserer Sicht können die besagten Maßnahmen im NAP Behinderung ohne Einräumung von Rechten der gebärdensprachigen Minderheit in Österreich nicht angemessen umgesetzt werden.

Das **Institut für Höhere Studien (IHS)** veröffentlichte im September 2014 eine **Studie** mit dem Titel „Abschätzung der Bedarfslage an ÖGS-DolmetscherInnen in Primär-, Sekundär- und Tertiärbildung sowie in Bereichen des täglichen Lebens“. Zitat aus der Studie: „Während Minderheitensprachen explizit als schützenswertes Kulturgut betrachtet und damit positiv besetzt werden, bleibt die ÖGS negativ besetzt und die meisten gesetzlichen Regelungen für den Gebrauch von ÖGS in einem Defizitdiskurs gefangen, der an die ‚Ausländerpädagogik‘ der 1960er bis frühen 1980er Jahre erinnert.“⁴

Ebenso verweisen wir auf die **Handlungsempfehlungen**, die der UN-Fachausschuss im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs im Herbst 2013 zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufgelistet hat.

2. Rechtlicher und institutioneller Rahmen

Das UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes ist seit 2009 in Österreich implementiert. Positiv hervorzuheben ist, dass die ÖGS 2013 in das Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes in Österreich aufgenommen worden ist.⁵

Trotz Anerkennung der ÖGS im Art. 8(3) B-VG sind Rechte der Österreichischen Gebärdensprachgemeinschaft als festdefinierte österreichnationale anderssprachige Minderheit nicht umgesetzt.

Konkrete Maßnahmen:

→ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Art. 2 Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach (...) Sprache, (...).

Art. 7 Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt (...)

Art. 26 Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein.

Art. 27 Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, (...)

→ UN-Behindertenrechtskonvention

Art. 9 (2e) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen, (...) um professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern

³ http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Menschen_mit_Behinderungen/Nationaler_Aktionsplan_Behinderung_2012_2020/

⁴ <https://www.bizeps.or.at/news.php?nr=15445>

⁵ <http://nationalagentur.unesco.at/cgi-bin/unesco/element.pl?eid=107>

- Art. 21 (e) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie (...) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.
- Art. 24 (3b) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem (...) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen
- Art. 30 (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

→ UN-Kinderrechtskonvention

- Art. 2 Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von (...) der Sprache, (...) einer Behinderung, (...) oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
- Art. 30 In Staaten, in denen es (...) sprachliche Minderheiten (...) gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört (...), nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, (...) seine eigene Sprache zu verwenden.

→ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

- Art. 27 In Staaten mit (...) sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, (...) oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

→ Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen 1992

- Art. 1 (c) Im Sinne dieser Charta (...) bezeichnet der Ausdruck „nicht territorial gebundene Sprachen“ von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen, die sich von der (den) von der übrigen Bevölkerung des Staates gebrauchten Sprache(n) unterscheiden, jedoch keinem bestimmten Gebiet innerhalb des betreffenden Staates zugeordnet werden können, obwohl sie herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet dieses Staates gebraucht werden.

→ Rahmenübereinkommen zum Schutz Nationaler Minderheiten 1995

- Art. 14 (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen.
- (2) In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, soweit wie möglich und im Rahmen ihres Bildungssystems sicherzustellen, daß Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.
- (3) Absatz 2 wird angewendet, ohne daß dadurch das Erlernen der Staatssprache oder der Unterricht in dieser Sprache berührt wird.

→ UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes

- Art. 2 (3) Unter „Erhaltung“ sind Maßnahmen zur Sicherstellung des Fortbestands des immateriellen Kulturerbes zu verstehen, einschließlich der Ermittlung, der Dokumentation, der Forschung, der Sicherung, des Schutzes, der Förderung, der Aufwertung, der Weitergabe, insbesondere durch schulische und außerschulische Bildung, sowie der Neubelebung der verschiedenen Aspekte dieses Erbes.

- Art. 11 Jeder Vertragsstaat hat die Aufgabe,

- a) die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Erhaltung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes zu ergreifen;
- b) als Teil der in Artikel 2 Nummer 3 genannten Erhaltungsmaßnahmen die verschiedenen Elemente des immateriellen Kulturerbes, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden, unter Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen zu ermitteln und zu beschreiben.

Art. 14 Jeder Vertragsstaat bemüht sich unter Einsatz aller geeigneten Mittel,

a) die Anerkennung, die Achtung und die Aufwertung des immateriellen Kulturerbes in der Gesellschaft sicherzustellen, insbesondere mit Hilfe von

- i) Bildungs-, Bewusstseinsförderungs- und Informationsprogrammen für die breite Öffentlichkeit, insbesondere für junge Menschen;
- ii) speziellen Bildungs- und Trainingsprogrammen in den jeweiligen Gemeinschaften und Gruppen;
- iii) Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, insbesondere in Verwaltung und wissenschaftlicher Forschung, und
- iv) informellen Formen der Wissensvermittlung;

b) die Öffentlichkeit laufend über die Gefahren zu unterrichten, die dieses Erbe bedrohen, sowie über die Tätigkeiten, die in Anwendung dieses Übereinkommens durchgeführt werden;

→ Empfehlung des Europarates Nr. 1598 (2003) betreffend den Schutz der Gebärdensprache in den Mitgliedsstaaten des Europarates

→ Empfehlung 1201 (1993) und Entwurf eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) betreffend die nationalen Minderheiten und ihre Angehörigen

3. Implementierung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen

3.1. Rechtsstaatlichkeit

Verschiedene Ministerien (u.a. diejenigen für Bildung und Soziales) haben nach 2005 mehrfach argumentiert, dass der gemeinsam mit der Anerkennung der ÖGS beschlossene Gesetzesvorbehalt es ihnen unmöglich mache, dem Nationalrat Gesetzesänderungen im Interesse der Herstellung von Gleichberechtigung und gleichen sprachlichen Rechten für Angehörige der Gebärdensprachgemeinschaft vorzulegen.

Österreich räumt seiner Gebärdensprachminderheit lediglich Recht auf Verwendung der ÖGS in Behörden und Ämtern und bei Gerichtsverhandlungen (Zivil- und Strafprozessordnung) ein.

Diese **Minderheitsregelungen für die Österreichische Gebärdensprachgemeinschaft** wurden nicht erlassen:

- **Recht auf Existenz** (Schutz vor Assimilierung, Recht auf Erhaltung der Identität),
- **Recht auf spezifischen Diskriminierungsschutz und Gleichbehandlung von Minderheiten**, das allein auf individual-rechtlicher Basis keinen wirklichen Schutz bedeuten kann, weshalb es durch
- **Recht auf Schutz von benachteiligten Gruppen** (Kollektivrecht) sowie
- **Recht auf besonderen Schutz** (zum Ausgleich der Benachteiligung der Minderheit) ergänzt werden muss, um die angestrebte faktische Rechtsgleichheit tatsächlich zu gewährleisten.

Das zuletzt genannte Grundrecht auf Sonderschutz soll Ausgleichsrechte und somit Erhaltungs- bzw. Förderungsrecht auf kulturelle, politische und wirtschaftliche Entfaltung umfassen.

Konkrete Maßnahmen:

→ **Änderung von Art. 8 (2) B-VG**: Ausweitung der verfassungsrechtlichen Minderheiten-Schutzbestimmung auf nationale und sprachliche bzw. kulturelle Minderheiten **unter Einbindung der Gebärdensprachminderheit** in Hinblick auf Art. 1c Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

→ **Rücknahme des Gesetzesvorbehaltes in Art. 8 (3) B-VG**: Der Satz „Das Nähere bestimmen die Gesetze“ bedeutet, dass für die weitere Umsetzung der rechtlichen Gleichstellung die Vorlage entsprechender Gesetze erwartet wird und nicht der Zwang, die Gesetzeslage von 2005 beizubehalten

- **Einrichtung eines Beirates** zur Beratung der Bundesregierung und der Bundesministerinnen und Bundesminister in Angelegenheiten der ÖGS
- **Einbindung in Staatenberichten** des Bundeskanzleramtes betreffend Minderheitensprachen (z.B. Schattenberichte von NGOs zur Verwirklichung der Rechte, die sich sowohl aus dem **Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten** als auch aus der **Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen** ableiten)
- **Einbindung in Nationalen Berichten** der Bundesministerien an den Nationalrat (z.B. Nationaler Bildungsbericht des BMBF)
- **Einbindung der Sprachen- und Kulturrechte** der Österreichischen Gebärdensprachgemeinschaft in einem neuen Grundrechtskatalog oder **Neukodifikation** in einem Bundesverfassungsgesetz und als **Ausführungsgesetz** ein neues Gesetz über die Österreichische Gebärdensprache

3.2. Recht auf Barrierefreiheit⁶

In Österreich leben ca. 10.000 gehörlosen Menschen, denen nur ca. 80 bis 90 DolmetscherInnen gegenüber stehen.⁷ Es existiert keine Sicherung der Qualifikation und Qualität der Übersetzung von aktiven DolmetscherInnen für ÖGS (einschließlich jene im Justizwesen und Polizei), vor allem in spezialisierten Bereichen. Es besteht keine einheitliche, bundesweite Regelung und Rechtsanspruch auf Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Dolmetschung und auf Nachteilsausgleich mittels technische Hilfsmittel für alle Altersgruppen.⁸ Es gibt keine Regelung, die freie Wahl auf Dolmetscher/Dolmetscherin in Zivil- und Strafrechtsprozessen bzw. in Notariatsverfahren gewährleistet. Kein regionales ORF-Programm („Bundesland Heute“) wird Untertitelt. Kein privater Fernsehanbieter versieht eine Sendung mit Untertiteln oder mit ÖGS.

Konkrete Maßnahmen:

- **Berichterstattung und Sichtbarmachen der Gebärdensprachgemeinschaft** in audiovisuellen und digitalen Medien in ÖGS als Muttersprache bzw. Erstsprache, entsprechende Förderungsvergabe (analog zur bestehenden Medienförderung für Volksgruppen und autochtone Minderheiten in Österreich im ORF) bzw. Untertitelung
- **Schaffung einheitlicher Standards** der kommunikativen Barrierefreiheit im Bund und in den Ländern bezüglich **Dolmetschdienstleistungen** in Österreichischer Gebärdensprache, die der Vorgabe der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 9) entspricht
- **Gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen für Gebärdensprache:** verbesserte Zertifizierung nach heute üblichen Standards der ÖGS-DolmetscherInnen zur Sicherstellung entsprechender Sprachkompetenz und Simultanübersetzungen, um gehörlosen Menschen die gleichberechtigte Teilnahme an Gerichtsverfahren zu ermöglichen⁹
- **Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich** (technische Hilfsmittel z.B. Uhrwecker mit Blink- und Vibrationsfunktion, Rauchmelder mit visuellem Signal, etc.)

⁶ Vgl. Art. 9 (2) lit. e UN-Behindertenrechtskonvention

⁷ Quelle von Landesverband der Gehörlosenvereine in Oberösterreich, www.gehorlos-ooe.at

⁸ vgl. Art. 28 lit. b UN-Behindertenrechtskonvention

⁹ Stellungnahme des Klagsverbands zur Entwicklung eines NAP für Menschenrechte vom 17. September 2014

3.3. Recht auf Inklusive Bildung¹⁰

Trotz Novellierung der Schulgesetze seit dem Jahr 1993 sind gehörlose, hörbehinderte und taubblinde Kinder, Jugendliche und Erwachsene nach dem Integrationskonzept mit strukturellen Diskriminierungen sowie mit sprachlichen und pädagogischen Barrieren¹¹ im österreichischen Schul- und Bildungssystem konfrontiert.¹² Bildungsangebote mit ÖGS als Unterrichtssprache sind sehr limitiert. Lernumgebungen ohne ÖGS sind für gehörlose und hörbehinderte Kinder und Jugendliche in Integrationsklassen an der Tagesordnung. Unter einer menschenrechtlichen Betrachtungsweise stellt die häufige faktische Verweigerung der ÖGS in der Frühförderung und Bildung eine Einschränkung der eigenen Identität gehörloser und hörbehinderter Menschen dar.

Für die Tätigkeit als Pädagogin/Pädagoge in Kindergärten und Schulen mit gehörlosen Kindern und Jugendlichen wird offiziell keine Sprachenkompetenz in ÖGS vorausgesetzt.¹³

Ein nur sehr kleiner Anteil aller gehörlosen erwachsenen Menschen schätzt ihre Deutschkenntnisse als ausreichend ein.¹⁴ Lediglich ca. 100 von ihnen haben die Matura bestanden bzw. nur ca. 30 haben ihr Studium abgeschlossen.

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (0 – 6 Jahre)

Für Eltern gehörloser Kinder existieren keine staatliche Fördermaßnahmen für Sprachkurse in ÖGS, um mit ihren Kindern frühzeitig kommunizieren zu können.

Bis auf eine eine Ausnahme in Wien gibt es keinen inklusiven Kindergarten in ganz Österreich, der eine gehörlose Kindergartenpädagogin mit Gebärdensprachkompetenz beschäftigt. Gehörlose Kinder können so mit keiner gebärdensprachigen erwachsenen Person im Kindergarten kommunizieren, um die Gebärdensprache zu verwenden.

In Kindergärten gibt es nur wenige Angebote mit ÖGS. Fast ausschließlich hörendes Personal wird beschäftigt. Keine staatliche Prüfung über die Sprachkompetenz in ÖGS ist vorgesehen.

Viele gehörlose Kinder mit unzureichendem Erwerb von Kompetenzen in ÖGS und mit fehlender sprachlichen und kulturellen Identität steigen in die Schullaufbahn ein.

Pflichtschulbereich (6 – 14 Jahre)

Seit 1993¹⁵ haben Eltern von Kindern mit Behinderungen die Möglichkeit, zwischen dem Besuch einer Volksschule, AHS-Unterstufe, Hauptschule, Kooperative Mittelschule, Neue Mittelschule und einer Sonderschule zu wählen. Unabhängig von der Wahl der Schulrichtung sind Eltern gehörloser Kinder, die sich für den Weg der bilingualen Beschulung¹⁶ entscheiden, oft gezwungen, selbst aktiv zu werden und bilinguale Klassen für ihre Kinder zu organisieren.

Seit September 2008 ist die ÖGS erstmals im Lehrplan für die Sonderschule für gehörlose Kinder verankert. Es stehen zuwenig personelle Ressourcen (gebärdensprachkompetente Lehrpersonen) für den flächendeckenden bilingualen Unterricht zur Verfügung. Mangelnde Bereitschaft zur Einführung des bilingual-integrativen Unterrichts von Seiten der Schulleitungen von speziellen Schulen für Gehörlose.

¹⁰ vgl. Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention

¹¹ vgl. Art. 28 (1) der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 21 lit. e UN-Behindertenrechtskonvention

¹² Diskriminierungsberichte der Österreichischen Gebärdensprachgemeinschaft, Österreichischer Gehörlosenbund (Hg.) (2004, 2005, 2007/2008)

¹³ Sprache macht Wissen. Zur Situation gehörloser und hörbehinderter SchülerInnen, Studierender und ihrer LehrerInnen, sowie zur Österreichischen Gebärdensprache in Schule und Universität Wien. Abschlussbericht des Forschungsprojekts. Krausneker V., Schalber K. (2006/2007)

¹⁴ 2002 schätzten 60 % von 30 befragten Frauen ihre Deutschkenntnisse als unzureichend ein und gaben an, Probleme beim Lesen und Schreiben zu haben. Das ist ein direktes Resultat aus der Schulzeit, denn alle gehörlosen Frauen sagten, sie hätten lieber in Gebärdensprache Unterricht bekommen, um dann die Sprache Deutsch ordentlich lernen zu können. Projekt VITA, Erkundungsstudie zur beruflichen Lebenssituation von gehörlosen Frauen im Raum Wien und Umgebung, Breiter M. et al., 2002, S. 66

¹⁵ Im Jahr 1993 wurde das SchOG novelliert sowie der damit zusammenhängenden Bundesgesetze wie SchUG, SchPflG und LandeslehrerInnen- Dienstrecht.

¹⁶ Im Sinne der additiv zweisprachigen Sprachförderung und Spracherwerb in ÖGS und Deutsch.

Lehrerinnen und Lehrer können berufsbegleitend einen Sprachkurs in ÖGS im Ausmaß von nur 75 Stunden ablegen, ohne eine Prüfung über den Erwerb ihrer Sprachkompetenz ablegen zu müssen. Es besteht keine Verpflichtung, einen Sprachkurs in ÖGS abzulegen. Lehrpersonen ohne oder mit zuwenig ÖGS-Kompetenz und Hintergrundwissen über Gehörlosenkultur werden wider besseren Wissens trotzdem aufgenommen.

Vom Bildungsministerium wurde zwar erkannt¹⁷, dass die ÖGS eine Unterrichtssprache werden soll. Dennoch ist sie in den Bildungsgesetzen nicht verankert.

Gleichberechtigter Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen (ab 14 Jahre)

Der Zugang ist aufgrund fehlende gesetzliche Grundlagen und aufgrund Aufnahmekriterien sowie individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen oder innere Haltung der leitenden und unterrichtenden Personen in Schulen und Universitäten gegenüber Fähigkeiten gehörloser Menschen und den Gebärdensprachen, etc. erschwert.

Der Zugang zur Hochschulbildung ist erschwert, da bei meisten Studienrichtungen kommunikative Barrieren bestehen.

Konkrete Maßnahmen:

Die einfachgesetzliche Rechtslage bekräftigt das Gebot der allgemeinen Zugänglichkeit der Schulen in § 4 SchOG und in § 3 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes. Demnach ist der Zugang zu öffentlichen Schulen allgemein ohne Unterschied der Sprache zu gewährleisten. Gleiches gilt gemäß § 4 (3) SchOG grundsätzlich auch für Privatschulen.

- **Neuausrichtung** von Bildungsinstitutionen für gehörlose und hörbehinderte Schulkinder und **Umbau** in eine inklusive Schule unter Einbeziehung der ÖGS als Schwerpunkt
- **Zweisprachige Kommunikationsförderung** – auch muttersprachliche – vom Kindergarten bis zum Schulabschluss für Angehörige der Gebärdensprachminderheit **unter Einbeziehung der ÖGS (bimodal-bilingual)**
- **Förderung** der Gehörlosenkultur und ÖGS in den Schulen
- **Einführung** der ÖGS als Förder- und Unterrichtssprache (u.a. die Ergänzung der § 16 des SchUG, § 17 des SchUG für Berufstätige, welche die Unterrichtssprachen regeln, weiter u.a. §§ 3 und 15 der Prüfungsordnung für AHS)
- **Ergänzung aller Verordnungen und Erlässe**, welche sich auf die Unterrichtssprache beziehen, um die ÖGS (z.B. im Alltag gebrauchte Sprachen des Schülers in der Bildungsdokumentationsverordnung)
- **Ergänzung entsprechender Ausbildungsordnungen bzw. Curricula** für die Ausbildung von ElementarpädagogInnen und Lehrkräften um Ausbildungsangebote in der ÖGS
- **Verordnung von zweisprachigen Lehrplänen Deutsch-ÖGS** (inklusive entsprechend veränderte Lehrpläne für den muttersprachlichen Unterricht) für alle österreichischen Schulen
- **Aufnahme** von ÖGS als wählbare Fremdsprache und Maturafachangebot an allgemeinen Schulen
- **Menschenrechtsbildung**: stärkere Verankerung des Rechts auf Sprache unter Einbeziehung der ÖGS als Erstsprache in der Lehrausbildung und in den Lehrveranstaltungen zu Menschenrechten und zur Menschenrechtsbildung sowie zu menschenrechtsrelevanten Themen (Diversität, Inklusion, Antidiskriminierung, etc.)
- **Einrichtung** eines Lehrstuhls für ÖGS als Erstsprache und Deaf Studies

¹⁷ Bundesministerin für Unterricht, Claudia Schmied im Ö1-Morgenjournal (14.02.2009).

→ **Sprachkompetenzfeststellung:** Berücksichtigung der Sprachkenntnisse in ÖGS: zentrale unabhängige Institution zur Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur Sprachkompetenzfeststellung, analog zu ÖSD

3.4. Recht auf soziale Sicherheit und einen adäquaten Lebensstandard und das Recht auf Arbeit¹⁸

Ein überwiegend großer Teil gehörloser und hörbehinderter Menschen hat aufgrund der Defizite des Bildungssystems sehr geringe Chancen, einem zufriedenstellenden Erwerbsleben nachzugehen. Die Arbeitslosigkeit unter gehörlosen und hörbehinderten Menschen ist weit höher, als bei anderen. Ihre Aufstiegschancen sind allgemein gering.

Von fast allen Arbeit- und Dienstgebern wird die Tatsache, dass sie sich nicht auditiv-verbal äußern sowie mit dem Hörtelefon nicht kommunizieren können, als Begründung zu deren Nichteinstellung oder Entlassung herangezogen.

Gehörlose und hörbehinderte Menschen werden in der Schul- sowie beruflichen (Aus- und Weiter-) Bildung und Umschulungsmaßnahmen massiv diskriminiert.¹⁹ Für die wenigsten von ihnen besteht die Möglichkeit, berufliche Bildung beanspruchen zu können.

Die ÖGS wird als Zulassungskriterium generell nicht berücksichtigt. Eine positive Ausnahme bildet § 51 Abs 2c Hochschulgesetz.

In den meisten einschlägigen Studien- und Berufsgesetzen bzw. -verordnungen wird von betroffenen Bewerbern eine für die Studien- bzw. Berufsausübung erforderliche „Sprech- und Stimmleistung“ (der deutschen Sprache) bzw. „körperliche“ (physische) und „geistige“ bzw. „gesundheitliche“ Eignung gefordert. Unter „Sprache“ werden ausschließlich gesprochene Sprachen verstanden. Diese Regelungen betreffen die Bereiche der Gesundheits- und Sozialberufen wie Alten- und Pflegehilfe, Hebammen, diplomierte Krankenschwester und Pfleger, Massage, Heimhilfe, Tagesmutter/-vater, Fußpfleger/in sowie in Kindergärten, aber auch in Studiengzweigen im künstlerischen Bereich wie Schauspiel und Regie (Studium darstellende Kunst) etc.

Konkrete Maßnahmen:

→ Generelle Zulassung zu angestrebten Berufsausbildungen für alle Personen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch oder mit einer Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes. Im Verlauf des Studiums bzw. der Ausbildung sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Helene Jarmer
(Präsidentin des Österreichischen Gehörlosenbundes und Abg. zum NR)

Ing. Lukas Huber
(Generalsekretär des Österreichischen Gehörlosenbundes)

¹⁸ vgl. Art. 27 UN-Behindertenrechtskonvention.

¹⁹ Siehe auch Stellungnahme des Unabhängigen Monitoringausschusses zu Bildung, 2010.